

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) der Gemeinde Mauth

KOPIE

Vom 19.09.2011

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mauth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Quellsammelschächte

Instandsetzung von 6 Quellsammelschächten zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und Erhöhung der Trinkwassergüte:

- Umbau der Rohrinstallation im Sinne des Wasserrechts (Drosselung der Ablaufmengen) und zur Vermeidung des Ausgasens von CO₂
- Einbau eines wärmedämmten Schachtdeckels u. Wärmedämmen des Schachthalses
- Auswechslung der Auskleidung der Wasserkammer durch eine Pe- Auskleidung zur Verbesserung der Hygiene

Hochbehälter Finsterau

- Erneuerung der vertikalen und horizontalen Bauwerksabdichtung, Nachrüsten eines Grundmauerschutzes, Wärmedämmen der Behälterdecke mit Schutzestrich inkl. dem Abräumen und Wiederauffüllen der Behälterdecke gemäß den anerkannten Regeln der Bautechnik zur Reduzierung der Schwitzwasserbildung und somit zur Verbesserung der Hygiene.
- Rückbau des best. Kiespressdaches und Ersetzen durch eine Blechbahneneindeckung einschließlich der Blechverwahrungen und Traufbleche zur Erhöhung der Dichtheit und damit zur Verbesserung der Hygiene.
- Beseitigung hygienischer Mängel bei der mineralischen Beschichtung der Wasserspeicher (2x500m³) durch Einbau einer Pe-Auskleidung, Erneuerung der Behältereinstiege in Folge der veränderten Befestigungs- und Höhenverhältnisse durch die Pe-Auskleidung zur Verbesserung der Hygiene.
- Räumliche Erweiterung / Anbau (ca. 500 m³ umbauter Raum) an den best. Hochbehälter zur Aufnahme der rückspülbaren Aufbereitung, des Spülluftkompressors und Neuordnung des Eingangsbereiches mit wärmedämmter Objektschutztüre zur Verbesserung der Wasseraufbereitung.
- Anschluss der Spülwasserleitung an das öffentliche Kanalnetz. Umbau der bestehenden Aufbereitung zum Spülwasserpufferspeicher, um eine Überlastung des Kanalnetzes zu verhindern und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die mit der halbautomatischen Filterrückspülung ermöglichte regelmäßige Filterrückspülung sichert eine gleichbleibend hohe Trinkwasserqualität.
- Geschlossene Aufbereitungsbehälter aus Polyethylen für einen Durchsatz von 740m³/d inkl. eines jährlichen Verbrauchsvolumens und mit direkter Beschickung des Filtermaterials aus dem Silofahrzeug zur Erhöhung der Trinkwasserqualität und Versorgungssicherheit
- Erneuerung der kompletten Gussinstallation mit Materialwechsel auf PP zur Verbesserung der Hygiene
- Auswechslung aller Armaturen und der Messtechnik zur Verbesserung der Versorgung und Versorgungsüberwachung
- Erneuerung und Ergänzung der erforderlichen Maschinenteknik (Rückspülpumpe, Spülluftkompressor, Entfeuchter, Zwangsbelüftung und eines UV-Reaktors zur Entkeimung) inkl. der erforderlichen Elektroinstallation zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.
- Erweiterung der best. Elektroinstallation bedingt durch die Erneuerung und Ergänzung der Maschinenteknik sowie der baulichen Erweiterung.
- Erneuerung und Ergänzung der Ausstattung. Erneuerung eines Spülbeckens mit Ablage und abflammbaren Probenahmehähnen zur Verbesserung der Eigenüberwachung, Messlatte zur Kontrolle der Anzeigeräte zur Verbesserung der Hygiene. Beschilderung und Frontplatte mit Fließschema (auch Teil des Notfallplanes und der Betriebsanleitung) zur besseren Orientierung bei einem Störfall zur Verbesserung der Versorgungsüberwachung und damit Erhöhung der Versorgungssicherheit.

- Rückbau der best. Druckerhöhung mit Windkessel und Einbau einer Druckerhöhungsanlage mit Soll-druckregelung inkl. der erforderlichen Rohr- und Elektroinstallation zur Verbesserung der schwankenden Druckverhältnisse.

Unterbrecherschächte

- Umbau von insgesamt 5 Unterbrecherschächten zur Verbesserung der Druckverhältnisse und Beseitigung von Keimstellen
- Bauwerksverbesserung, Auswechslung der Einstiegsdeckel und der Einsteigleitern
- Abbruch der Wasserkammer
- Erneuerung der kompletten Installation und Neustrukturierung.

Druckminderschächte

- Komplette Auswechslung von vier best. Druckminderschächten und Einbau fünf weiterer Schächte zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
- Abbruch der bestehenden Druckminderschächte aus Ortbeton
- Aufstellen neuer vorinstallierter Fertigteilschächte inkl. Einbindung in das Leitungsnetz

Leistungsmaßnahmen zur Verbesserung der Druckverhältnisse

- Auswechslung des Leitungsnetzes bei Annathalmühle inkl. Umbindung der Hausanschlüsse
- ca. 1220 lfm Hauptversorgungsleitung da 200 Pe100 SDR11
- ca. 970 lfm druckgeminderte Ortsnetzleitung da 90 Pe100 SDR17

Wasserzählerschacht vor Annathalmühle

- Ersetzen des federbelasteten Sicherheitsventils durch ein mediumgesteuertes Sicherheitsventil mit feinerer Regelung des Ansprechdruckes zur Vermeidung von Druckstößen

Ausbau der Fernüberwachung zur Verbesserung der Versorgungssicherheit

- Erweiterung der bestehenden Fernüberwachung
- Neue Zentrale im Bauhof
- Umsetzung drei vorhandener Außenstellen
- Erschließen von 7 zusätzlichen Außenstellen inkl. des Hochbehälters

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die bei der Geschäftsleitung der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragsatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.295.644,17 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,30 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,33 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

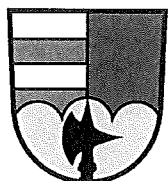
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Mauth
Mauth, den 19.09.2011

Gibis, Erster Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mauth

KOPIE

Der Gemeinderat der Gemeinde Mauth hat in seiner Sitzung vom 16.09.2011 auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes den Erlass folgender Satzung beschlossen.

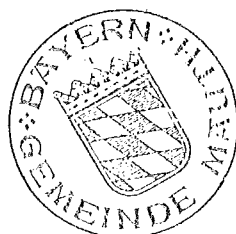
Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) der Gemeinde Mauth

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus, Giesekestr. 2 in Mauth, Zimmer Nr. 5 ab dem 20.09.2011 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Mauth, den 20.09.2011

Gibis, Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 20.09.2011

Abgenommen: 07.10.2011

(Kellermann)